A b ä n d e r u n g s a n t r ä g e

des Verfassungsausschusses zur Regierungsvorlage über die Änderung des Zweiten n.ö.Grundsteuerbefreiungsgesetzes.

1.) Im Artikel I, Ziffer 2, ist das Wort "ständig" durch das Wort "dauernd" zu ersetzen, weil nach der Auffassung des Ausschusses das Wort "dauernd" den beabsichtigten Zweck der Ergänzung klarer zum Ausdruck bringt.

2.) Im Artikel I, Ziffer 3, wurde der Text der vorgesehenen Neufassung von lit.c) aus stilistischen Gründen umgestellt, wodurch jedoch keinerlei inhaltliche Änderung herbeigeführt wird.

3.) Im Artikel I, Ziffer 5, wurde das Zitat des § 17, lit.d) des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes anders formuliert, weil die bisherige Zitierung irreführend war.

4.) Im Artikel I, Ziffer 7, wurde im neuen Abs.(2) und zwar im letzten Satz das Wort "ständige" wieder durch das Wort "dauernde" (siehe 1.)) ersetzt.

5.) Im Artikel I, Ziffer 7, wurden im Abs.(3) im zweiten Satz die Worte "festgehaltene bewilligte" durch das Wort " genehmigte " ersetzt. Im gleichen Satz wurden auch die Worte " auf Antrag " eingesetzt. Dadurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Behörde nicht von Amts wegen sondern auf Antrag die Änderung des Prozentausmaßes durchzuführen hat. Der bisherige letzte Satz des Abs.(3) wurde als überflüssig und irreführend gestrichen.

6.) Im Artikel II, Abs.(2) sind jene Fälle behandelt, in denen der Befreiungsantrag wegen Fristversäumnis oder wegen des bisherigen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen von den Finanzämtern schon zurückgewiesen worden ist oder nach der bisherigen Rechtslage zurückzuweisen wäre. In diesen Fällen sah die Regierungsvorlage vor, daß der Befreiungs-

werber einen Antrag auf Weiterbehandlung seines ursprünglichen Antrages stellen muß und das ursprüngliche Ansuchen nun nach den geänderten Bestimmungen zu behandeln. Der Ausschuß war nun der Auffassung, daß ein solcher Antrag auf Weiterbehandlung in allen jenen Fällen überflüssig ist, in denen beim Inkrafttreten der Novelle über den Befreiungsantrag noch nicht entschieden ist. Es wurden daher die Worte " oder zurückzuweisen wären " gestrichen. In diesen Fällen also hat das Finanzamt die Entscheidung ohne neuerlichen Antrag nunmehr nach den geänderten gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Auch das Wort "Weiterbehandlung" wurde jeweils durch das Wort "Wiederbehandlung" ersetzt, weil nach Auffassung des Ausschusses der Ausdruck Wiederbehandlung den Zweck dieser Maßnahme klarer zum Ausdruck bringt.

7.) Im Artikel II, Abs.(3) wurde auf Grund der Änderung des Abs.(2) das Wort "Weiterbehandlung" ebenfalls wieder durch das Wort "Wiederbehandlung" ersetzt. Ebenfalls im ersten Satz wurden die Worte " ... auf Grund eines Antrages des Befreiungswerbers und .. " gestrichen, weil bereits im Abs.(2) klar zum Ausdruck gebracht ist, daß die Wiederbehandlung solcher Ansuchen nur auf besonderen Antrag zu erfolgen hat.